

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sichert wird, die wir freiwillig den bei uns wohnenden Ausländern zu Teil werden lassen, aber auch damit diese Leistungen durch den Heimatstaat abgelöst und wir teilweise entlastet werden können. Die dreißigtägige Frist für den Eintritt des Kostenersatzes durch den Heimatstaat soll stets Vorbedingung für unsere Bereitwilligkeit zu Verhandlungen sein. Die Gebote der Menschlichkeit, von denen sich die Fürsorgetätigkeit in der Schweiz dem hilfsbedürftigen Ausländer gegenüber zu allen Zeiten leiten ließ, sollen auch weiterhin unsere Richtschnur sein, sie sollen aber auch über allen Vertragsverhandlungen mit andern Staaten schweben.

(Schluß folgt.)

Bern. Die polizeilichen Wohnsitzverhältnisse der Frau nach Auflösung der Ehe. Im XXIII. Jahrgang (Seite 209 ff.) der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ (im „Armenpfleger“ wiedergegeben auf Seite 129/30 des XXVII. Jahrgangs) behandelte Prof. Dr. E. Blumenstein in Bern den „Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes durch die Witwe“. Er gelangte dabei zu folgenden Gesichtspunkten:

a) Durch ihre Verheiratung erwirbt die Ehefrau von Gesetzes wegen den Wohnsitz des Ehemannes (A u. N. G., Art. 100, lit. a), auch wenn sie gemäß Art. 103 vorher zum Wohnsitzwechsel nicht befähigt war, weil sie selbst oder ein voreheliches bzw. aus einer frühern Ehe stammendes Kind in einer andern Gemeinde auf dem Etat der dauernd Unterstützten stand;

b) die auf dem Etat stehenden Kinder behalten ihren bisherigen polizeilichen Wohnsitz, während die übrigen denjenigen ihres Stiefvaters (Art. 100, lit. e) erwerben:

c) bei der Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes wird an sich die Witwe zum Erwerb eines eigenen Wohnsitzes befähigt, jedoch nur unter Vorbehalt des Art. 103. Ein neuer Wohnsitzwerb der Witwe ist also ausgeschlossen, wenn sie selbst oder ein unter ihrer Gewalt stehendes Kind auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht, gleichgültig, ob die Statauftragung vor oder nach Eingehung der in Betracht fallenden Ehe erfolgte. In diesem Falle ist Art. 103 seinem Wortlaute nach anzuwenden, d. h. die Witwe behält ihren durch die Eheschließung erworbenen polizeilichen Wohnsitz und kann ihn nicht mehr wechseln, solange der genannte Zustand dauert.

Was hiebei mit Bezug auf eine Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemannes festgestellt wurde, gilt ohne weiteres auch hinsichtlich der Ehescheidung. Die armenrechtlichen Verhältnisse der gewesenen Ehefrau sind in beiden Fällen die nämlichen.

Einen von der vorstehend skizzierten Auffassung abweichenden Standpunkt nimmt die kantonale Gemeindedirektion ein nach der Richtung hin, daß sie den Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes des Ehemannes durch die Ehefrau verneint für den Fall, daß diese im Zeitpunkte des Eheabschlusses auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht. Eine nähere Begründung dieser Auffassung und namentlich eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen der erwähnten Abhandlung enthält die Ansichtsäußerung der Gemeindedirektion nicht. Insbesondere beruft sie sich auch nicht etwa auf den Wortlaut des Art. 103 A u. N. G. Ein solcher Hinweis wäre übrigens unbehelflich gewesen, weil Art. 103 nicht positiv von einer Unveränderlichkeit des Wohnsitzes spricht, sondern lediglich negativ vorschreibt, daß demjenigen die

Einschreibung nicht verweigert werden darf, welcher durch „ein Zeugnis seines bisherigen Wohnsitzes nachweist, daß weder er selbst noch eine seiner Gewalt unterworfenen Person (Art. 100) auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht; wogegen gemäß Art. 100, lit. a, die Ehefrau den Wohnsitz ihres Ehemannes hat.

Zu besonderen Schwierigkeiten müßte jedoch die Auffassung der Gemeindegemeinschaft dann führen, wenn zwar die Ehefrau nicht persönlich, wohl aber ein voreheliches oder aus einer frühern Ehe stammendes Kind im Momente der Verheiratung der Mutter auf dem Etat der dauernd Unterstützten stände. Da Art. 103 diesen Fall demjenigen der Etatauftragung der Mutter selbst grundsätzlich gleichstellt, das aufgetragene Kind jedoch anerkanntermaßen trotz der Verheiratung der Mutter seinen Wohnsitz nicht wechseln kann (Art. 106, Abs. 2), so kämen wir zu dem unbefriedigenden Resultat, daß hier der Vorschrift des Art. 100, lit. a, auch dann nicht Genüge geleistet werden könnte, wenn der Ehemann seinen Unterhaltspflichten gegenüber der Frau vollkommen nachkommt. Hier hat denn auch die regierungsrätliche Praxis von jeher festgestellt, daß ein auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehendes Kind die Mutter bei ihrer Verheiratung am Wohnsitzwechsel nicht hindert.

Es darf somit festgestellt werden, daß ein Fortbestehen des bisherigen Wohnsitzes der Ehefrau nach der Verheiratung schlechtweg ausgeschlossen ist und zwar sowohl dann, wenn jene selbst zur Zeit des Eheabschlusses auf dem Etat der dauernd Unterstützten stand, als auch dann, wenn dies bei einem vorehelichen oder aus einer frühern Ehe stammenden Kinde zutrifft.

Dagegen scheint keinerlei Uneinigkeit darüber zu bestehen, daß die vorhandene Etatauftragung eines vorehelichen oder aus einer frühern Ehe stammenden und ihrer Gewalt unterstehenden Kindes die Mutter nach Auflösung ihrer nunmehrigen Ehe am weitem Wohnsitzwechsel hindert . . . Insbesondere kann von einem Wiederaufleben des vor der Verheiratung innegehabten Wohnsitzes nicht die Rede sein. Darüber kann nämlich kein Zweifel bestehen, daß durch den Eintritt des gesetzlichen Wohnsitzes der Ehefrau gemäß Art. 100, lit. a, N u. RG eine Löschung des bisherigen Wohnsitzes erforderlich wurde. Aber auch Art. 106, Abs. 1, kann hier nicht herangezogen werden. Wenn darin vorgeschrieben wurde, daß „keine auf dem Etat dauernd der Unterstützten stehende Person einer andern Gemeinde zur Versorgung zugebracht oder zugewiesen werden darf“, so geht schon aus dem Wortlaut hervor, daß der Gesetzgeber damit nicht eine Regel des materiellen, sondern eine solche des formellen Rechtes aufstellen wollte. Es handelt sich um ein Verbot an die Adresse der Gemeinden. Ebenso wenig könnte dieses Resultat mit allgemeinen Erwägungen wie Einheit der Familie und dergleichen gerechtfertigt werden . . . Vor allem aber dürfte man ohne Willkür gestützt auf eine solche allgemeine Erwägung nicht in die gesetzlich garantierten Rechte der frühern Wohnsitzgemeinde eingreifen.

Wenn demnach auch zugegeben wird, daß die Fixierung des Wohnsitzes der Ehefrau in der Gemeinde des bisherigen ehelichen Wohnsitzes keine ideale Lösung bedeutet, so ist sie jedenfalls diejenige, die weder mit dem Wortlaut noch auch mit dem Sinn des Gesetzes in Widerspruch gerät, was bei allen übrigen nicht zu vermeiden wäre. Sie hat ferner den Vorzug, mit der bisherigen Praxis des Regierungsrates am ehesten in Einklang zu stehen . . .

Die Frage gehört zu denjenigen, die nur auf dem Wege einer Gesetzesrevision in grundsätzlicher Weise gelöst werden können. Bis dahin stellt die Innehaltung und folgerichtige Durchführung der bisherigen Praxis den einzigen Weg dar, der ohne Widerspruch zum Gesetze selbst beschritten werden kann. A.